

**Ergänzungssatzung „Die Schauergärten“  
in dem im Zusammenhang bebauten  
Ortsteil Schwickartshausen der Stadt Nidda**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534) in Verbindung mit § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-ÄndRL, der IVU-RL und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (Umweltgesetz 2001) vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda in ihrer Sitzung am 14.10.2003 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Grenzen des Ortsrandes des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schwickartshausen und die einbezogenen Grundstücke für den Bereich „Die Schauergärten“ werden gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2  
Gestaltung**

Die Vorhaben müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung und Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügen.

Zur Schaffung einer Ortsrandeingrünung ist in den zeichnerisch festgesetzten Bereichen ein 5 Meter breiter Pflanzstreifen anzulegen und mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.

Auf den Grundstücken südlich der Kreisstraße (Goldbergstraße) sind Aufschüttungen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht gestattet.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung in Kraft.



Nidda, den 20.10.2003

*[Handwritten signature]*

Die Bürgermeisterin

Die genehmigte Satzung ist am .....  
gem. § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht  
worden.

Nidda, den .....

Die Bürgermeisterin